

9 3001
Populäres

Staats-Lexikon.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Dritten Bandes vierte Lieferung.

Zwanzigstes Heft.

Inhalt:

Gefängnißwesen. Besserungsan-
stalten. Strafanstalten.
Auburnisches System.
Pensylvanisches System.
Thierquälerei.
Antithierquälerei.

Gesetze gegen Thierquälerei.
Maß und Gewicht.
Observationsarmee, Observations-
corps.
Detroit.

WIEN, 1848.

Lechner's Universitäts-Buchhandlung.

Wollzeile — Ecke der Strobelgasse.

Verlag

Staats-Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

N. N.
106470



Verlag

Wien 1847

Verlag

Gedruckt bei Anton Benko.

Gefängnißwesen. Besserungsanstalten. Strafanstalten. Es ist Pflicht eines jeden Staats, der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft alle nur möglichen Bürgschaften zu verschaffen. Er erreicht diesen Zweck auf doppeltem Wege, indem er theils durch allgemeine Volksbildung dem Rechte die gehörige Achtung verschafft, und indem er anderseits dessen Verletzung (je nach deren Grade, auf eine mehr oder weniger strenge Weise) rügt und bestraft, ohne jedoch den Weg zur möglichen Aufklärung und Besserung des Schuldbeladenen und Gefangenen außer Acht zu lassen. Sind es nun im ersten Falle die in einem jeden geordneten Staate vorhandenen Bildungsanstalten, durch deren zweckmäßige Einrichtung und Führung eine allgemeine Volksbildung erstrebt und erzielt werden kann, so sind es im letztern Falle die Besserungs- und Strafanstalten, durch deren gute Leitung der Staat der Rechtsverletzung und dem Verbrechen kräftig entgegenzuwirken im Stande ist. Während wir bezüglich der Bildungsanstalten den Leser auf den Artikel »Bildung« verweisen müssen, haben wir uns hier blos mit den Besserungs- und Strafanstalten zu beschäftigen. Sprechen wir vorerst von den

I. Besserungsanstalten.

Der Hang zu Rechtsverletzungen und diese selbst sind zumeist begründet in der Verwahrlosung der Jugend und im Müßiggange arbeitscheuer Personen. Es war und ist somit eine ernste Aufgabe des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft:

1. Anstalten ins Leben zu rufen, welche verwahrlosten jugendlichen Personen gewidmet, deren Erziehung auf moralischem und religiösem Wege zum Zwecke haben: Rettungs- oder Erziehungshäuser für die verwahrloste Jugend, und

2. Anstalten zu gründen, in welchen Müßiggänger und arbeitscheue Personen zur Arbeit gezwungen werden: Zwangsarbeitshäuser. — Betrachten wir nun jede der erwähnten Anstalten insbesondere.

1. Rettungshäuser für die verwahrloste Jugend. Da das Laster am ehesten dort, wo die Bevölkerung am größten und der Lebensunterhalt am schwersten ist, seinen Sitz aufschlägt und sich verbreitet; so war es natürlich, daß auch in der größten und bevölkertersten Stadt Europas, in London, zuerst das Bedürfnis einer derartigen Anstalt sich herausstellte. Es war namentlich Robert Young, der im Jahre 1788 daselbst einen menschenfreundlichen Verein zur Verhütung und Abnahme der Verbrechen durch Aufnahme von Sträflingskindern und jugendlichen Verbrechern gründete. Auffallend aber bleibt es, daß ein derartig wohlthätiger Verein erst vor einem halben Jahrhundert ins Leben trat, und es beweist nur zu sehr, wie wenig Aufmerksamkeit der sittlichen Volksbildung früher geschenkt wurde. Die segensreichen Wirkungen dieses ersten Instituts für die verwahrloste Jugend gaben Veranlassung, daß im Verlauf der Zeit noch andere ähnliche Rettungshäuser in London errichtet wurden. In Deutschland war es später Johannes Falk aus Danzig, welcher im

Jahre 1813 der verwaisten und verwahrlosten Kinder sich annahm und für sie in seinem damaligen Wohnorte Weimar ein Erziehungshaus gründete. Es konnte nicht fehlen, daß man dessen Wohlthat immer mehr und mehr erkennen lernte, und so kam es, daß man nach und nach in allen bedeutenden Städten Deutschlands Erziehungs- und Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder errichtete. Frankreich, Holland folgten nach, und in den vereinigten Staaten von Nordamerika war es insbesondere die wohlthätige Sekte der Quäcker, die dort ähnliche Anstalten gründete.

Soll das in Rede stehende Rettungsinstitut seinem Zwecke entsprechen, d. h. soll die in dasselbe aufgenommene verwahrloste Jugend derart gebessert es verlassen, daß sie gestählt gegen alle neue Versuchung, mit Ehren wieder in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen werden kann; so muß bei dessen Errichtung auf folgende Umstände wesentlich Rücksicht genommen werden: Die ihm vorstehenden Lehrer und Erzieher müssen, mit gehöriger Menschenkenntniß ausgerüstet, geläutertes religiöses Wissen besitzen; sie müssen durch ihr Benehmen die Liebe und den Gehorsam der Zöglinge sich zu erwerben verstehen. Da es sich in derartigen Anstalten mehr um eine sittliche Erziehung als um einen gelehrten Unterricht handelt, so muß durch sie insbesondere der Trieb zur Thätigkeit und Arbeit in den Zöglingen angeregt und der Unterricht mehr praktisch als theoretisch erteilt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Kost, Wohnung und Kleidung den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen müssen. Aber von höchster

Wichtigkeit ist es, daß in dem Hause für jedes Geschlecht eine eigene Abtheilung sich befindet, indem die oft frühzeitige Entwicklung des Kindes die äußerste Vorsicht gebietet. Der Zögling soll nicht früher entlassen werden, als bis er wieder auf den Weg der Tugend und des Rechtes zurückgeführt ist.

2. Zwangsarbeitshäuser. Man versteht darunter diejenigen öffentlichen Anstalten, in welchen Müßiggänger und arbeits scheue Personen unter strenger Aufsicht gehalten und zu einer regelmäßigen Beschäftigung angetrieben werden. Es läßt sich nicht läugnen, daß dem Müßiggange und dessen nothwendigen Folgen: der Entsittlichung, dem Betteln, Vagabundiren und selbst dem Diebstahle durch die Errichtung von den in Frage stehenden Anstalten wesentlich Einhalt gethan wird, indem Mittel genug getroffen werden können, um den Arbeits scheuen zur Arbeit zu zwingen (wie z. B. durch schmale Kost, dunkles Gefängniß ic.); doch, soll dem Uebel für die Dauer gesteuert werden und nicht wieder ein Rückfall in den alten Müßiggang zu befürchten sein; soll ferner die Anstalt eine Verbesserungsanstalt sein; so muß dem Arbeiter ein gewisser kleiner Antheil an dem Erwerbe, als Ermunterungsmittel zur Thätigkeit nicht entzogen werden. Es erwächst ihm hiedurch der Vortheil, bei seinem Austritte aus der Anstalt mittelst des aufbewahrten, wenn auch nur kleinen, Capitals ein leichteres Fortkommen sich zu bereiten, — und anderseits findet der Gedanke, sich auf redliche Weise Etwas zu erwerben, um so eher bei ihm Eingang, als er durch die

Länge der Zeit an Arbeit gewöhnt worden ist. Dies ist auch nur das allein praktisch ausführbare Mittel, um den Zwangsarbeiter selbst an seiner Besserung, wie nur immer möglich, zu betheiligen. Es ist daher nothwendig, daß man, um dem Correctionär (Zwangsarbeiter) bei seiner Entlassung seinen Erwerb zu erleichtern, hauptsächlich nur jene Arbeiten in der Anstalt vornehmen läßt, die ohne viele Kosten zu betreiben doch gesucht und einträglich sind. Die Arbeitsarten werden demnach in verschiedenen Gegenden verschiedene sein müssen, da jedes Land seine eigenen Bedürfnisse hat.

Aus dem Wesen der Zwangsarbeitshäuser geht hervor, daß sie, wenn auch den Besserungsanstalten zum großen Theil angehörend, doch eigentlich den Uebergang zu den Strafanstalten bilden; es muß daher in ihnen auch das Abschreckungssystem nicht ganz außer Acht gelassen werden, und die Disciplin eine strenge sein. Besuche werden nur ausnahmsweise und nur dann zu gestatten sein, wenn man von ihnen keinen schädlichen Einfluß auf die Zöglinge zu befürchten hat. Von den verschiedenen Graden der Verderbtheit wird es abhängen, ob man sie bloß in der Nacht, oder auch bei Tag in einzelnen Zellen absperren und zur Arbeit anhalten, oder ob man sie tagsüber in einem gemeinschaftlichen Lokale beisammen lassen wird. (Vergleiche Strafanstalten, pensylvanisches System.) Wie in jeder Besserungsanstalt muß auch hier religiöser Unterricht ertheilt und auf das Gemüth moralisch eingewirkt werden. Gebiethen zwar die nöthigen Gesundheitsrückichten Bewe-

gung der Zöglinge in freier Luft (im Hof oder Garten), so müssen anderseits alle Maßregel getroffen sein, um deren Entweichen zu verhindern. Daß die Kleidung und Kost eine gesunde wenn auch keine gewählte zu sein braucht, versteht sich von selbst. Ist der Zögling nach längerem Aufenthalte in der Anstalt endlich als gebessert zu betrachten, — was nur der mit den Individualitäten genau vertraute Vorstand beurtheilen kann, — so darf er der Freiheit nicht länger beraubt werden; aber es wird Pflicht der Verwaltung sein, ihn entweder unter die Obhut eines Vereins von Wohlthätern „für entlassene Sträflinge“ zu stellen, oder ihm eine seinem erlernten Gewerbe entsprechende Beschäftigung andern Orts zu verschaffen. Nur so wird am sichersten dem Rückfall des Entlassenen in seinen ersten Fehler vorgebeugt und der bürgerlichen Gesellschaft statt eines Müßiggängers ein taugliches und nütliches Individuum zurückgegeben.

Wir haben bisher nur jene Anstalten betrachtet, deren Hauptzweck dahin geht, den gewöhnlichen Ursachen der Entstehung von Rechtsverletzungen und von Verbrechen einen kräftigen Damm entgegenzustellen; wir hätten nun von denjenigen zu sprechen, in welchen das misachtete Recht gesichert, und dem begangenen Verbrechen seine verdiente Strafe entgegengestellt werden soll. Vorerst jedoch glauben wir mit einigen Worten zweier zwischen den Besserungs- und Strafanstalten gleichsam in Mitte stehenden Aufbewahrungsorte gedenken zu müssen, nämlich:

1). Der Polizei- oder Arresthäuser, in welchen leichtere Polizeiübertretungen mit einer kurzen Haft abgebüßt werden, und

2). Der Untersuchungsgefängnisse, in welchen die eines Verbrechens Angeeschuldigten der nöthigen Untersuchung unterworfen werden.

Im Allgemeinen handelt es sich hier bloß um die Vermittlung der Flucht. Wenn der Verhaftete verdächtig aber nicht als schuldig erklärt ist, darf er weder eine unehrenhafte, noch eine harte Behandlung zu erleiden haben, es muß ihm für den widrigen Fall das Recht der Beschwerde zustehen. Die Beköstigung muß, wenn sie auf Kosten des Staates Statt findet, eine gesunde und zuträgliche sein; der bemittelte mag sie auf seine Rechnung immerhin reichlicher haben. Die Beschäftigung steht dem Verhafteten frei, nur muß sie mit dem Zwecke seiner Freiheitsberaubung nicht im Widerspruche stehen. Die Kleidung bleibt die gewöhnliche, und sollte eine aus Mittellosigkeit verabfolgt werden müssen, so soll sie kein besonderes Abzeichen haben.

II. Strafanstalten.

Was die Strafgefängnisse für leichte Rechtsverletzungen oder Polizeivergehen anbelangt, so biethet deren Einrichtung und Leitung so wenig Erhebliches und Besonderes dar, daß wir deren Besprechung hier füglich übergehen können und nur zu bemerken brauchen, daß, da es sich hierbei größtentheils um eine nur ganz kurze Zeit andauernde Freiheitsberaubung des Verhafteten handelt, und ein Fluchtversuch nicht leicht zu befürchten ist,

daß nöthigenfalls jedes öffentliche Locale hiezu verwendet werden kann, wenn sonst für gehörige Aufsicht gesorgt ist.

Während die Strafanstalten, zu welchen das Zuchthaus und die Galeere gehört, schon in der mehr feudalistischen und despotischen Zeit der frühern Jahrhunderte bestanden und die qualvolle und unmenschliche Behandlung der Gefangenen erst in neuerer Zeit einer mildern Platz machte, verdanken wir die Gründung und Verbreitung der sogenannten Besserungsstrafanstalten der erst in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts rasch vor sich gehenden humanen Entwicklung der Menschheit.

Wir werden diese Anstalten gesondert betrachten und mit den eigentlichen Strafanstalten, als den schon der frühern Zeit zukommenden beginnen.

1. Strafanstalten. Es fragt sich vor Allem um die Hauptbedingungen, auf welche man bei deren Baueinrichtung Rücksicht zu nehmen hat? Als solche stellen sich folgende heraus: Festigkeit und Geräumigkeit des Gebäudes; eine derartige Lage der Gefängnisse, Säle und Höfe, daß die Aufsicht eine leichte und wo möglich eine unmerkliche sein kann; mehrfache Gelegenheit zur gänzlichen Absonderung der Sträflinge bei Tag und Nacht; Möglichkeit zur Bewegung in freier Luft; größere und kleinere Arbeitslokale und die Nähe eines Hospitals und einer Badeanstalt. —

Man hat, um allen diesen Anforderungen zu entsprechen, von frühester Zeit bis auf die neueste wohl verschiedene Baupläne von Strafanstalten in Anregung gebracht.

von welchen jedoch, wenn man eben ein eigenes Gebäude aufführen will, und hiefür die Höhe der Baukosten nicht zu scheuen hat, der sogenannte strahlenförmige und der Schachtelplan am meisten Anerkennung und Beachtung verdient. Während im erstern Falle im Mittelpunkte das Verwaltungsgebäude steht, von ihm nach allen Seiten im Umkreise die Gebäude für die Gefangenen ausgehen, und das Ganze von einer hohen Umfassungsmauer begrenzt ist, — besteht die Strafanstalt letzterer Art wohl auch aus einem Mittelgebäude und einer hohen durch viele Fenster durchbrochenen umfassenden Mauer, jedoch münden die Strafzellen in den freien Zwischenraum. Wir hätten hier noch eines Bauplanes zu erwähnen, nach welchem jedem Gefangenen insbesondere eine eigene Zelle und ein eigener daranstoßender kleiner Hof einzuräumen ist; da aber die derart gebauten Strafanstalten eigentlich der Besserungsstrafanstalten zugehören, so verschieben wir deren nähere Besprechung auf weiter unten.

So sehr nun eine zweckmäßige äußere Einrichtung der Strafanstalten die Auf- und Uebersicht der Gefangenen von Seite ihrer Vorsteher und Aufseher erleichtert, so ist hiermit doch nur wenig noch gethan, wenn die Leitung des Ganzen nicht ganz tüchtigen intelligenten, von Nächstenliebe und rechtlichem Sinne wahrhaft durchdrungenen, und gebildeten Männern anvertraut ist; Männern, denen es nicht bloß darum zu thun ist, daß das Verbrechen seine verdiente Strafe zu erleiden habe, sondern die es sich warm angelegen

sein lassen, daß der Verbrecher in sich eingehe und sich bessere. Deren Sache wird es sein durch moralische, sittliche und religiöse Einwirkung das Vertrauen der Gefangenen sich zu erwerben und auf diesem Wege die besseren Regungen zu erwecken. Wird dieses Streben des Oberaufsehers durch eine recht verstandene Disciplin der ihr unterordneten Gehülfsen, und durch die Bildung von freiwilligen Vereinen unterstützt, die sich es zur menschenfreundlichen Aufgabe machen, durch Ertheilung von Unterricht, Vertheilung guter Schriften, Gelegenheit zur Arbeit u. auf die Unglücklichen zu wirken, so wird man die Erfahrung machen, daß eine solche Strafanstalt eher das Bild einer Besserungsanstalt als eines Zuchthauses ist.

Was die Art der Arbeit anbelangt, welche die Züchtlinge zu verrichten haben, so hängt sie größtentheils von der Zeit ihrer Verurtheilung ab. Ist diese eine auf Jahre ausgedehnte, so wird die Arbeit eine zugleich nützliche und der Anstalt einträglich sein müssen, und es gilt hierüber dasselbe, was wir bei den Zwangsarbeitshäusern erwähnten, nur mit dem Unterschiede, daß sie eine strengere und anhaltendere sein wird.

Bezüglich der Arbeiten auf offener Straße kömmt man mit Recht immer mehr und mehr davon ab, indem man einseht, daß einerseits der Anblick von gefetteten Menschen das sittliche Gefühl verletzt, und daß andererseits das Gemüth des Sträflings dadurch mehr verhärtert als erleichtert werden muß.

Es fragt sich nun: Welchen Erfolg für Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft und für die Gefangenen selbst diese Anstalten bisher hatten? — Diese Frage können wir leider nur dahin beantworten: daß bei den aus den gewöhnlichen Zuchthäusern entlassenen Sträflingen größtentheils nicht allein keine Besserung, sondern eher eine Verschlechterung eintrat und daß die Rückfälle der Freigelassenen in ihr altes Uebel die Zahl der Verbrecher in den bisherigen Zuchthäusern nur verwehrten. Dieses traurige Ergebnis findet seine Erklärung, wenn man das gewöhnliche Verfahren mit den Züchtlingen in den erwähnten Strafanstalten näher ins Auge faßt. Man läßt bekanntermassen die Sträflinge in gemeinschaftlichen Sälen zusammenschlafen, in großen Arbeitssälen gemeinschaftlich arbeiten, unter einander verkehren und sprechen; man gibt sonach den Uebelgesinnten Gelegenheit ihren bösen Einfluß auf die bessern Naturen auszuüben. Der Umgang mit gleichgesinnten schlaun und kühnen Verbrecher hat zu Folge, daß nicht allein kein Insichgehen statt findet, sondern daß vielmehr der List und Widersetzlichkeit Raum gegeben ist. Man glaubte diesem Uebelstande entgegenzuwirken, daß man von Ketten und Fesseln und selbst von der körperlichen Züchtigung Gebrauch machte; diese Härte hatte wieder zur natürlichen Folge, daß der Verbrecher noch mehr verstockt ward, und daß an die Stelle der Reue nun entweder Haß und Rachsucht oder Heuchelei trat. Nehmen wir aber selbst den günstigen Fall ein, daß man aus Humanitätsgefühl statt den

Weg der Züchtigung, den der Befehrer und der moralisch-sittlichen Einwirkung versucht, so bleibt dieser doch größtentheils zu unmächtig, um bei dem Fortbestehen gegenseitigen Umgangs der Sträflinge unter einander dem Reiz der neuen Versuchung einen kräftigen Damm entgegenzusetzen. Hierzu kommt noch als ein anderer Uebelstand, daß die Lage des Züchtlings gegenüber der von vielen freien Arbeitern gewissermassen eine günstige zu nennen ist, da jenem Kost, Kleidung, Wohnung umsonst geboten ist und es nur an ihm liegt, um durch Arbeit über die gebotene Zeit sich noch einen Sparpfennig für die Zukunft zu erwerben, während diese oft mit den drückendsten Nahrungsvorgen zu kämpfen haben. Ist demnach im erstern Falle durch die allzuharte Behandlung des Sträflings schon an sich keine Aussicht zu dessen Besserung geboten, so sehen wir andererseits aus dem oft zu nachsichtigen Verfahren den Nachtheil entspringen, daß er selbst im günstigsten Falle seiner Besserung nach überstandener Haftzeit, um so eher des Zeitvertreibs, der Gesellschaft und der Enthebung von Nahrungsvorgen im Zuchthause gedenkt, als er noch nicht mit vollem Vertrauen in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen sich leider oft vergebens um einen ehrlichen Erwerb umsieht. Viele Rückfälle sind diesem traurigen Uebelstande allein zuzuschreiben, und es ist nur zu bedauern, daß man ihm nicht zu begegnen verstand.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß das Zuchthauswesen, wie es gewöhnlich und selbst bis auf die neuere Zeit geübt wurde, nicht nur keine Verminderung, sondern

vielmehr eine Vermehrung von Verbrechen zur Folge haben mußte und eigentlich eine wahre Schule des Lasters wurde.

All die erwähnten Umstände und deren nachtheilige Folgen mußten bei dem in letzter Zeit immer mehr und mehr sich entwickelnden Humanitätsgefühl und wahren Begriff des Rechts eine Verbesserung in dem Gefängnißwesen als Bedürfniß fühlen lassen, und als Resultat der dahin abzielenden Bestrebungen stellten sich die sogenannten Besserungsstrafanstalten heraus, von welchen wir jetzt sprechen wollen.

2. Besserungsstrafanstalten. Soll die Sicherheit der Gesellschaft gewährleistet und die öffentliche Gerechtigkeit befriedigt werden, so sind folgende Hauptfordernisse wesentlich zu berücksichtigen: 1. die Strafe muß eine der Größe der Schuld entsprechende, 2. durch sie ein für den Uebelgesinnten abschreckendes Beispiel gegeben — und 3. in ihrer Art zugleich die größte Möglichkeit der Besserung des Schuldigen gewährleistet sein.

Auch hier sind es die Engländer und Amerikaner, welche zuerst den Versuchen zur Besserung der Verbrecher ihre volle Aufmerksamkeit schenkten. Während nämlich in England schon im Jahre 1776 durch die Anstrengungen Howard's der erste Plan zur Errichtung von Besserungshäusern Eingang fand, war es im freien Nordamerika die für jedes Humanitätsbestreben begeisterte Sekte der Quäcker, welche im Jahre 1790 die Aufhebung der harten Strafarten veranlaßte und Besserungshäuser stiftete. Nachdem der erste Anstoß hiezu gegeben war, wurde später so-

wohl in den Hauptstädten von Pennsylvanien und Newyork, in Philadelphia und Auburn, als auch in jenen Englands, Frankreichs, Deutschlands und insbesondere der Schweiz für die Verbesserung der Straf- anstalten Sorge getragen.

Da aber den oben gestellten Forderungen an Strafan- stalten nur die in Auburn und in Philadelphia eingeführ- ten Strassysteme am meisten entsprechen, und sie auch seit dem Jahre 1816 bis auf die neueste Zeit die größte Aner- kennung fanden, so müssen sie hier ihre besondere Betrach- tung und Würdigung finden. Was

a) Das Auburnsche Besserungsstrassystem anbelangt, welches den Namen des Schweigsystems führt, so besteht es darin, daß man die Gefangenen zur Nachtzeit in kleinen Zellen einzeln absperret, zur Tagszeit aber sie in größern Sälen und Höfen unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens gemeinschaftlich arbeiten läßt. Während Widersetzlichkeit und Ungehorsam in den ameri- kanischen Anstalten mit körperlicher Züchtigung bestraft wird, tritt in den europäischen an deren Stelle Dunkelarrest, schmale Kost und die Strafe des Anschließens. Die Gefan- genen werden gut genährt und gekleidet.

b) Das pennsylvanische System, auch genannt Pönitentiar- (Bereuungs-) oder Trennungssy- stem, besteht nach seiner neuesten Entwicklung und Milde- rung darin, daß man die Verbrecher Tag und Nacht in einzelnen, möglichst geräumigen, gut erhellten Zellen geson- dert absperret, und ihnen daselbst Arbeit gibt. Zutritt in

die Zelle haben nur Lehrer, Aerzte, Geistliche, Werkmeister und wohlwollende Menschenfreunde. Die Bewegung in freiem Hofraum ist ihnen nur gesondert erlaubt. Die Nahrung und Kleidung ist eine gute. Für die sittliche Bildung der Gefangenen wird durch zweckmäßige Lektüre, durch trostvolle Zusprache der Besucher gesorgt; sie erhalten anbei den nöthigen Schul- und Gewerbsunterricht, und werden durch den Anspruch auf einen durch Mehrarbeit ihnen zufallenden Sparpfennig noch insbesondere zum Fleiße angehalten. In dem Maße als eine wahre Besserung des Sträflings Statt findet, tritt auch eine Erleichterung in seiner Behandlung ein, wie dies namentlich in den Pönitentiarhäusern der Schweiz, in Lausanne und Genf, der Fall ist, wo nämlich eigene Abtheilungen und Klassifikationen den geringern und größern Sträflingen zukommen, die auf die Zeit der Absperrung, des Arbeitsverdienstes, des Verkehrs mit der Außenwelt u. s. w. Bezug haben.

Nach den Erfahrungen der bewährtesten und sachkundigsten Gefängnißdirektoren so wie nach den neuesten Berichten von reisenden gründlichen Beobachtern gehört dem pensylvanischen Systeme der Vorzug vor dem auburnischen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Ist durch die in jenem stattfindende einzelne Absonderung der Gefangenen deren gegenseitige physische und geistige Kommunikation hintangehalten und somit die Veranlassung zur Ansteckung und Verschlechterung untereinander vollkommen aufgehoben, während bei dem nur unter größter und zahlreicher Aufsicht und dann noch kaum aus-

zuführendem Schweigsysteme dem Zeichen- und Geberdespiel der vereinigten Gefangenen keine Schranke gesetzt werden kann.

b) Ist in einem Gefängniß, in welchem die Gefangenen streng abgefordert sind, das Entkommen eines Sträflings nicht leicht möglich, da keine Verabredung unter ihnen Statt finden kann.

c) Während die nach dem auburnschen Systeme behandelten Sträflinge sehr oft eine harte Strafe erdulden müssen, indem sie dem naturgesetzlichen Triebe der Mittheilung nicht widerstehen können; macht die Strafe der Einzelhaft, gemäßigt durch den Umgang des Gefangenen mit nur ihm wahrhaft wohlwollenden Menschen, dessen Besserung leichter möglich. Uebrigens muß hier noch erwähnt werden, daß das System des Stillschweigens bei den kranken Gefangenen nicht durchzuführen ist und wie vielfache Gelegenheit ergibt sich dann nicht, um Verabredungen aller Art zu treffen.

d) Ist das pensylvanische Zellenystem mit weit weniger Kosten verbunden als das Schweigsystem, da dessen Ausführung nur mit einem sehr zahlreichen Beamtenpersonale möglich ist.

e) Lehrt die Erfahrung, daß der in Einzelhaft sich befindende Gefangene mit weit mehr Erfolg und Bervollkommnung sein Handwerk betreibt, als der, welcher in Gemeinschaft mit andern Sträflingen arbeitet. Da nun jener als weit verlässlicher in seiner Besserung die Anstalt verläßt, und die öffentlichen Werkstätten ihm daher mit weit mehr Vertrauen geöffnet werden können als letzterem,

so ergibt sich auch in dieser Beziehung der Vorzug der pensylvanischen vor den Auburnschen Strafanstalten.

Man hat wohl dem pensylvanischen Systeme die Kostspieligkeit des Baues von so vielen einzelnen Arbeitszellen mit einzelnen kleinen Hofräumen, so wie deren schädliche Einflüsse auf die Gesundheit der Sträflinge und insbesondere Veranlassung zum Wahnsinn vorgeworfen; allein diese Vorwürfe sind nicht gehörig begründet. Was die Kostspieligkeit anbelangt, so darf sie bei der Heiligkeit des Zweckes gar nicht in Betracht gezogen werden. Was aber den schädlichen Einfluß auf die Gesundheit des Gefangenen betrifft, so sind allerdings Fälle von Geisteszerrüttungen vorgekommen, aber nur, wenn man die Einzelhaft ganz streng durchsetzte, indem man den Gefangenen von jedem Verkehre mit der Außenwelt abschnitt und ihn in die tiefste Einsamkeit versetzte.

Aber diese schädlichen Folgen sind durchaus nicht zu befürchten, wenn die Absonderung des Gefangenen bloß eine Absonderung von verderblicher Gesellschaft bezweckt; vielmehr bezeugen ärztliche Beobachtungen der neueren Zeit, daß der Gesundheitszustand in den pensylvanischen Anstalten ein befriedigenderer und besserer ist als der in andern Strafanstalten.

Erwägt man nun alle die erwähnten Vorzüge des pens. Systems, so wird man es natürlich finden, daß es den Sieg über das Auburnsche geltend bewahrte, und daß sich die öffentliche Meinung sowohl in Amerika wie in Europa zu Gunsten des pensylvanischen Systems, ausgeführt in

der Art, als wir es oben angedeutet haben, vollkommen und entschieden aussprach.

Ein weiteres Feld bleibt hier jedenfalls den Regierungen und Menschenfreunden zu edler Wirksamkeit geöffnet.

Auburnisches System, siehe Gefängnißwesen.

Pensylvanisches System, siehe Gefängnißwesen.

Thierquälerei. Thiere werden als Sachen betrachtet, darum haben sie auch die meisten Gesetzgeber alter und neuer Zeiten unter denjenigen Paragraphen der verschiedenen Gesetzesammlungen aufgenommen, welche im Allgemeinen vom Eigenthume sprechen. Alle Punkte, welche zum persönlichen Schutze der im Staate Lebenden aufgestellt wurden, konnten sich nur auf Personen und Bürger beziehen; an die Thiere als lebende und fühlende Wesen wurde dabei selten gedacht. Wir sagen mit Bedacht »selten,« denn es fehlt nicht an Gesetzesvorschriften, welche dem Gefühle sanfter Menschlichkeit nicht genugsam vertrauend, zu Gunsten der Thiere milde Bestimmungen enthalten.

Schon Moses im alten Testamente befahl, daß die Hausthiere mit den Menschen an der Ruhe des Sabbats Theil nehmen sollen, und von wahrhafter Hoherzigkeit zeigt ein anderes Verbot desselben Mannes, welches lautet: Wenn du ein Nest mit Jungen im Walde findest, und du

die Jungen herausnimmt, so schicke erst die Mutter derselben weg, damit sie den Schmerz über ihren Verlust minder hart fühle. Das Gesetz, welches den Braminen untersagte, Fleisch von geschlachteten Thieren zu essen, scheint gleichfalls im religiösen Mitleidsgeföhle seinen Grund zu haben. In den spätern Gesetzgebungen des civilisirten Abendlandes finden wir keine solchen thierfreundlichen Andeutungen mehr; alle jene Gesetze, welche die Schonung der Haus- und Feldthiere betreffen, sind mehr der Menschen als der Thiere wegen gegeben, und in den römischen Kampfspieleu ist die Grausamkeit gegen Thiere an der Tagesordnung; Thier und Sklave vermischet müssen ihrem Eigenthümer durch ihren Todeskampf eine Abendstunde verkürzen helfen.

Lord Erskine gebührt die Anerkennung, am Anfange unseres Jahrhunderts zuerst im englischen Parlamente ein Gesetz zum Schutz der mißhandelten Thierwelt beantragt zu haben. Er that dies zu wiederholten Malen ohne Erfolg. Erst unter Georg IV. und Wilhelm IV. erschien hierüber ein förmliches Gesetz. Es ist vom 9. September 1835 und ist im Wesentlichen des Inhalts *):

»Wer aus Bosheit oder Muthwillen ein Thier schlägt, oder sonst mißhandelt, oder wer irgend ein Vieh so ungebührlich treibt, daß durch dieses Vieh ein Unglück angestiftet wird, verfällt nach vorgängiger Untersuchung vor dem

*) Diese und andere Gesetzesangaben in diesem Artikel sind einem Aufsatze von Bopp aus dem Staatslexicon von Welker und Rottke entnommen.

Ann. d. Herausgeb.

Friedensrichter (außer der Verbindlichkeit, den Schaden zu ersetzen, wenn welcher angerichtet wurde) in eine Geldstrafe von 5—10 Schillingen*), oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen. Hiedurch ist auch keineswegs die Klage gegen den etwaigen Dienst- oder Arbeitsherrn ausgeschlossen, wenn nicht schon aus diesem Gesetze auf Schadenersatz geklagt ist. — Wer zu Hunde- oder Bärenhegen, oder zu Hahnengefechten**) Kampfbühnen hält, verfällt in eine Geldstrafe von 5—10 Schillingen für jeden Tag — als Bühnenhalter werden der Aufseher, der Gelderheber oder deren Gehülfen betrachtet. — Wer Vieh gepfändet hat, ist schuldig, demselben hinreichende Nahrung zu geben, er ist aber dann auch berechtigt, den doppelten Werth der gereichten Nahrung im summarischen Verfahren vor einem Friedensrichter einzuklagen, oder statt dessen kann er nach sieben Tagen, von der Zeit der geschenehen Pfändung an und nach drei Tage zuvor öffentlich angeschlagener gedruckter Bekanntmaung, das Vieh auf einem öffentlichen Marke verkaufen, und sich aus dem Ertrage für die Nahrung des Viehes und die Kosten des Verkaufs bezahlt machen; den Ueberschuß muß er aber dem Eigenthümer zustellen. — Wenn gepfändetes Vieh 24 Stunden ohne Nahrung gelassen worden ist, kann Jedermann in den Pfandstall gehen,

*) Ein Schilling ist heiläufig 30 Kr. C. M.

**) Bis zur Zeit, wo dieses Gesetz erlassen wurde, waren solche Spiele in England sehr beliebt.

um dasselbe zu füttern. — Wer Vieh gepfändet und es zu füttern vernachlässigt, verfällt in eine Strafe von 5 Schillingen für jeden Tag. — Wer ein Haus hält, um daselbst Pferde oder Vieh abzuthun (d. h. nicht als Metzger zu schlachten), ohne hierzu eine obrigkeitliche Erlaubniß erhalten zu haben, und ohne über den äußern Eingang seiner Behausung das durch früheres Gesetz vorgeschriebenes Schild zu hängen, verfällt in eine Geldstrafe von 5—10 Schillingen. — Thiere, welche zum Abthun angekauft sind, müssen innerhalb drei Tagen getödtet, bis dahin aber gefüttert werden; wer ein solches Thier zum Arbeiten anhält, und nicht gehörig füttert, fällt in eine Strafe von 5—40 Schillingen. — Jeder Constabler oder Friedensdiener, oder der Eigenthümer von Vieh kann Uebertreter dieses Gesetzes vor einen Friedensrichter bringen, welcher sofort Zeugen auf Eid vernimmt. — Weigert sich eine so verhaftete Person, ihren Namen und Aufenthaltsort anzugeben, so wird sie durch Einsperrung, die jedoch nicht über einen Monat dauert, zu dieser Angabe gezwungen. — Jede Uebertretung des Gesetzes muß binnen drei Monaten gerichtlich verfolgt werden; das Zeugniß des Beschwerdeführers oder der Beteiligten ist dabei zulässig. — Wer die ihm als Schadenersatz auferlegte oder als Strafe zuerkannte Summe in Folge seiner Ueberführung, oder bis zu der durch Urtheil bestimmten Zeit nicht bezahlt, kann von dem Friedensrichter bis zur erfolgten Bezahlung, da wo die Summe nebst Kosten nicht 5 Schillinge beträgt, auf höchstens vierzehn Tage und da, wo jene 5 Schillinge übersteigt, auf höchstens zwei

Monate eingesperrt werden. Die Geldstrafen fallen halb dem Kirchspiele, halb dem Anzeiger oder Ankläger zu.«

Im Jahre 1840 erließ der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen folgende Verordnung:

a) Daß jeder, der absichtlich ein Thier, sei es in seinem Eigenthume oder nicht 1) auf eine ungewöhnliche und mehr als nöthig schmerzliche Weise tödtet, oder 2) ihm ohne einen herkömmlicher Massen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qualen zufügt, 3) oder doch selbst bei vorliegendem erlaubtem Zwecke die Schmerzen unnöthiger Weise erhöht, 4) der ein Thier durch Entziehung der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung quält, und 5) der ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch grausame Behandlung zur Erreichung seiner Zwecke anstrengt, der Thierquälerei für schuldig erachtet, und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbusse bestraft werden soll.

b) Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verderbtheit, und die Größe der dem Thiere zugefügten Qual sollen bei Bestimmung der Strafe den hauptsächlichsten Maßstab abgeben.

c) In Wiederholungsfällen sind hinsichtlich der Straf-erhöhung die in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze in Anwendung zu bringen.

d) Die Eltern, Vormünder oder Lehrer derer, welche sich der Thierquälerei schuldig machen, sollen, wenn sie um den Frevel gewußt, und diesen nicht zu hindern versucht

haben, als Theilnehmer an dem Vergehen zur Strafe gezogen werden.

e) Die eingehenden Strafzelder sollen in den Waisenverpflegungsfond des betreffenden Landestheiles fließen.

Wir haben mit Bedacht die Punkte dieser und der englischen Verordnung so genau angeben zu müssen geglaubt, weil oft gegen ein Gesetz zum Schutze der Thiere die Einwendung gemacht wurde, daß sich solche Vergehen schwerer eruiren (ausmitteln) ließen, noch viel schwieriger aber die Bestimmung der Strafe nach dem Grade der verübten Mißhandlung sei. In den angegebenen Gesetzespunkten nun findet der Richter genug der Anhaltspunkte für seinen Richterspruch; die Modification des Urtheiles und die Eruirung (Ausmittlung) des Vergehens muß dem Scharfsinn und der Redlichkeit des Richters überlassen sein, wie sich doch auch bei den Gesetzen über Person und Eigenthum unmöglich alle denkbaren Fälle vom Gesetzgeber aufzählen lassen. Man darf übrigens hier so wenig wie in andern Fällen das Gute unterlassen, aus Furcht das Gute nicht ganz erreichen zu können.

Begünstigt der Staat noch außer einem positivem Gesetze zum Schutze der gequälten Thiere das Bestehen und Wirken von Antithierquälereivereinen, so darf man mit Recht hoffen, daß maßloser Roheit und rohen Mißbräuchen in dieser Beziehung eine heilsame Schranke gesetzt wird. Solche Vereine wirken durch Wort, That und Beispiel wohlthätig ein, sie pflanzen der Jugend von früher Kindheit an das Gefühl des Mitleids für wehrlose Thiere

ein, und es ist in dieser Beziehung das Bestreben solcher Vereine Leiter von Erziehungshäusern und öffentliche Lehrer zu ihren Mitgliedern zu zählen. Mögen solche Vereine immerhin die Zielscheibe böser Spötter werden, welche hier Stoff zur Satyre suchen, die wahre Humanität, welche alle Wesen der Schöpfung umfaßt, wird ihr edles Ziel ohne sich beirren zu lassen mit rastlosem Eifer verfolgen. In den meisten civilisirten Staaten finden wir solche Vereine, und die jährlichen öffentlichen Berichte derselben geben den schlagendsten Beweis ihrer Thätigkeit.

Es ist traurig, wenn man, um eine an und für sich edle Sache zu empfehlen an die Selbstsucht der Menschen appelliren muß, aber wir wollen doch nicht unerwähnt lassen, wie der Begriff des Mitgeföhls gegen Thiere der zarten Jugend eingepflanzt, dieselbe auch zu zarteren Regungen in jeder Beziehung heranbildet. Menschen, deren Geschäft es mit sich bringt, Thiere zu mißhandeln, als: Viehhändler, Schlächter, Abdecker sind gewöhnlich auch dem Mitleid für ihre Nebenmenschen weniger zugänglich, und einzig aus dieser Rücksicht dürfen dergleichen Individuen in England nicht als Geschworne fungiren. Wer hingegen davon zurückschreckt, ein Thier zu tödten, wird sich eine Thätlichkeit gegen einen Menschen wohl nie zu Schulden kommen lassen. —

Anti Thierquälerverein, *sieh*: Thierquälerei.

Gesetze gegen Thierquälerei, *sieh*: Thierquälerei.

Maß und Gewicht. Die Feststellung derselben fällt noch vor der Prägung von Münzen, denn schon beim Tauschhandel konnte man sich mit einer oberflächlichen Schätzung der Menge und des Gewichtes nicht mehr begnügen. Man nahm daher eine Hohl- Längen- und Gewichtsmäß nach einem gewissen Uebereinkommen oder nach der Bestimmung des Königs an, und diese ursprünglichen Maße wurden in den Tempeln aufbewahrt, damit sie nicht durch die Willkühr abgeändert werden könnten.

Mit der Zerstreung der Menschen auf eine größere Fläche der Erde, mit der Organisirung verschiedener Staaten kamen verschiedene Maße und Gewichte in Aufnahme, je nachdem Zufall oder natürliche Verhältnisse dem einen oder andern Systeme Eingang verschafften. Am Ende fühlte man doch das Bedürfnis, eine Maßeinheit festzusetzen, welche auf unveränderliche Naturgesetze fußend, unmöglich eine Umgestaltung durch die Länge der Zeit erfahren könne.

Unsere Erde als ein Körper, welcher seit Jahrtausenden seine Hauptgestalt beibehielt, und deren materielle Umgestaltungen zu der Unveränderlichkeit ihrer Hauptform nicht in Betracht zu ziehen ist, die Erde biethet uns gleich eine Maßeinheit, welche unverrückbar ist für ihre Bewohner. Denken wir uns nämlich eine Kreislinie um die Erde so gezogen, daß sie die Erdkugel von Norden nach Süden umgibt, daß diese Linie demnach durch den Nord- und Südpol durchgeht, und dabei zweimal ihre Mittellinie: den Aequator durchschneidet, so nennen

wir eine solche Linie einen Meridian. Wüßten wir wie lang ein solcher Meridian ist, so hätten wir schon ein Längenmaß, das unveränderlich ist, wie die Gestalt der Erde selbst.

Mit ungeheurem Zeit- und Kostenaufwande haben die französische und englische Regierung in verschiedenen Erdtheilen große Stücke eines Meridians wirklich ausmessen lassen. Daraus ließ sich sodann durch Rechnung leicht die Länge eines ganzen Meridians finden. Die unveränderliche Längeneinheit war somit gegeben; aber wie leicht einzusehen, konnte man dieselbe ihrer ungeheuren Ausdehnung wegen nicht für ein Längenmaß im gewöhnlichen Verkehr brauchen, wo man es zumeist mit kleinern Mäßen zu thun hat. Die Franzosen theilten daher die ganze berechnete Länge des Meridians (da die Erde rund ist, müssen alle Meridiane gleich lang sein) in vier gleiche Theile oder Quadranten und $\frac{1}{10,000,000}$ Theil eines solchen Quadranten nahmen sie als Längeneinheit an, und nannten dies ein Metre*) sprich: Meter. Das Metre ist nun das gewöhnliche Längenmaß der Franzosen, dasselbe was bei uns die Elle ist, nur mit dem Unterschiede, daß wenn alle Ellen Oestreichs durch ein himmlisches Wunder verloren gingen, wir keinen natürlichen Anhaltspunkt hätten, die frühere Ellenlänge genau wieder zu bestimmen,

*) Ein österr. Schuh = 0,009 Metre, demnach ein Metre = etwas über 3 Wiener Schuh = 3 pariser Fuß 11,296 Linien = 3,186,199 preussische Fuß Duodezimalmaß.

während ein Metre immer und ewig der zehn millionte Theil eines Meridianquadranten bleiben wird und darnach berechnet werden kann.

Um kleinere Längenmaße zu bekommen, braucht man das Metre nur in gleiche Theile zu theilen; so machte man Decimetres = $\frac{1}{10}$ Metre; Centimetres = $\frac{1}{10}$ Decimetre; Millimetres = $\frac{1}{10}$ Centimetre. Das ganze System heißt das metrische.

Nun ging man genau nach demselben Systeme an die Bestimmung einer Gewichtseinheit. Sie war leicht, nachdem eine unverrückbare Längeneinheit gefunden war. Man machte aus Metall einen Würfel, dessen Seiten genau $\frac{1}{100}$ Metre oder ein Centimetre maßen, und füllte diesen Würfel mit destillirtem Wasser. Das Gewicht dieses Wassertörpers wurde die Gewichtseinheit, man nannte sie Gramme (sprich: Gramm), multiplicirte und dividirte dann das Gramme durch 10, um größere oder kleinere Gewichtsausdrücke zu bekommen, nannte Decagramme das Gewicht von 10 Grammen, Hectogramme ein Gewicht von 100 Grammen; Kilogramme ein Gewicht von 1000 Grammen; Miriogramme ein Gewicht von 10000 Grammen; Decigramme = $\frac{1}{10}$ Gramme; Centigramme = $\frac{1}{100}$ Gramme; Milligramme = $\frac{1}{1000}$ Gramme *).

*) Decagramme = $2\frac{2}{3}$ Quentchen Hectogramme = $1\frac{1}{4}$ Unze.
Kilogramme = 2 Pfund 6 Quentchen. Decigramme = 2 Grän.
Centigramme = $\frac{1}{5}$ Grän. Milligramme = $\frac{1}{80}$ Grän.

So unverrückbar diese Maß- und Gewichtseinheiten auch sind, die Engländer waren dennoch nicht zufrieden damit. Es konnte ja die erste Berechnung einer Meridianlänge verloren gehen. Man müßte dann eine neue veranstalten, und abgesehen von den ungeheuren Kosten einer derartigen wissenschaftlichen Unternehmung, bleibt es immer noch zweifelhaft, ob die an und für sich höchst schwierige Ausmessung vollkommen genau war, ob die Instrumente, mit welchen sie gemacht wurde, verläßlich waren, ob demnach das Resultat einer neuen Messung mit dem ersten übereinstimmen werde.

Man griff daher in England zu einem einfachern und wegen seiner Einfachheit und Beständigkeit zuverlässigerem Mittel, eine unverrückbare Maßeinheit festzustellen, und bediente sich hiezu des P e n d e l s. Jeder freihängende Stab, der in Schwingungen versetzt werden kann, stellt uns ein Pendel dar, eben so jede Kugel, die an einem Faden herabhängt. Ein solches in Bewegung gesetztes Pendel braucht eine gewisse Zeit, um wieder in die ruhige senkrechte Stellung zurückzukommen, je nachdem das Pendel lang oder kurz ist.

Man nahm nun ein Pendel, ließ dasselbe, um es von allen äußern Einflüssen frei zu machen, in einem luftleeren Raume schwingen, und gab demselben nach mannigfachen Versuchen eine solche Länge, daß es in der Minute sechzig Schwingungen machte. Die Länge eines solchen Pendels wurde sofort als Maßeinheit angenommen, eine Maßeinheit, die nie verloren gehen kann, denn man kann in solchem

Falle ja mit Leichtigkeit dieselbe finden, denn ein Pendel, das in London, an derselben Stelle, mit derselben Einrichtung sechzig Schwingungen in der Minute machen soll, muß genau wieder dieselbe Länge haben, als das frühere, welches zur Maßeinheit angenommen wurde.

Kleinere und größere Längenmaße erhält man dann durch Multiplikation und Division, und eine Gewichtseinheit läßt sich nach denselben Grundsätzen bestimmen, wie ein Gramme aus einem Metre abgeleitet wurde.

In Frankreich erkannte man die Zweckmäßigkeit dieser Methode bald an; um jedoch nicht das einmal eingeführte metrische System über den Haufen zu werfen, berechnete man die Länge des angenommenen Meridiantheiles nach der Länge eines Sekundenpendels, um die ursprüngliche Einheit in jedem Momente wieder feststellen zu können.

Hat man einmal ein Längenmaß, so ergibt sich das Flächen- und Körpermaß von selbst nach bekannten geometrischen Regeln, in die wir hier nicht näher eingehen können.

Sind gewisse Maß- und Gewichtseinheiten in einem Lande festgestellt, so ist es Sorge der Regierung, daß dieselben all und überall eingehalten werden; die Maßgeräthe müssen daher als Beweis ihrer Gültigkeit mit einem Staatsstempel bezeichnet sein; Beamte müssen dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen; auf Verfälschung der Maßgeräthe sind große Strafen gesetzt. —

In politischer Beziehung ist es zur Erleichterung des Verkehrs sehr zu wünschen, daß diejenigen Länder zumal, welche mit einander in kaufmännischer Verbindung stehen, einerlei Maßeinheiten haben. Dadurch, und durch ein gleiches Münzsystem wird mehr Einfachheit in die gegenseitigen Verrechnungen gebracht. Leider ist dies nicht der Fall. In den einzelnen deutschen Staaten, bei welchen Sprache und Gestittung und politische Rücksichten auf die möglichste Vereinbarung hindrängen, sind Gewicht und Maß verschieden, ja sogar in Oestreich selbst haben die verschiedenen Provinzen in dieser wie in vielen anderen Beziehungen besondere Normen und Einrichtungen.

Observationsarmee, Observationscorps nennt man diejenige größere oder kleinere Truppensammlung, welche an irgend einem Punkte, z. B. an der Grenze oder vor einer belagerten Stadt aufgestellt wird, um die Bewegungen des Gegners zu beobachten, und diesem nöthigen Falls die Spitze zu bieten.

Octroi, ein französisches Wort, bedeutet so viel als: Gestattung, Bewilligung und wird auch im Deutschen oft gebraucht, wo von einer Bewilligung der Regierungen die Rede ist.

Eine octroirte Verfassung ist eine von der Regierung entworfene, im Gegensatz zu derjenigen, welche von einem konstituierenden Reichstage ausgearbeitet wird.

zu befragen *schon* *BR*